



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Januar 2021

Sehr geehrte/r Frau Heister,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelles aus dem Finanzgericht Düsseldorf

Im Namen der Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf wünschen wir Ihnen ein frohes - und vor allem gesundes - neues Jahr. Auch im Jahr 2021 werden wir Sie mit unserem Newsletter regelmäßig über Neuigkeiten rund um unser Gericht informieren. Wie gewohnt erhalten Sie Informationen über unsere aktuellen Entscheidungen, Personalveränderungen und - sobald es die Lage wieder zulässt - Veranstaltungen.

Gerichtsbetrieb in Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie hat unser aller Leben seit Monaten fest im Griff. Trotz der in dieser Woche in Kraft getretenen Neuregelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus kann unser Gerichtsbetrieb ohne zusätzliche Einschränkungen fortgeführt werden.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit des Gerichts und zur Durchführung von Gerichtsterminen erhalten Sie auf unserer [Homepage](#). Sollten Sie weitere Fragen zu einem konkreten Verfahren haben, können Sie sich gerne innerhalb der Dienstzeiten an die jeweils zuständige Serviceeinheit wenden.

Neueinstellungen

In diesem Jahr werden wir mehrere neue Richter/-innen einstellen. Den Anfang hat Herr Michael Krebbers gemacht, der seit dem Jahresbeginn unserem 15. Senat angehört und für die Bearbeitung von Einkommensteuerverfahren aus den Bezirken der Finanzämter Essen Nord-Ost, Remscheid, Dinslaken und Velbert sowie von Kindergeldverfahren zuständig ist.



Quelle: Justiz NRW

Herr Krebbers ist von der Finanzverwaltung des Landes NRW, wo er bislang als Sachgebietsleiter tätig war, an das Finanzgericht Düsseldorf gewechselt. Vor seinem Jura-Studium und seinem anschließenden Referendariat absolvierte Herr Krebbers eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung NRW.

In Kürze - voraussichtlich am 15.01.2021 - werden zwei weitere Richterstellen am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Bei Interesse an einer Tätigkeit als Finanzrichter/-in können Sie sich bereits jetzt mit unserem Personaldezernenten, Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Oliver Rode, in Verbindung setzen. Seine Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Eine finanzielle Eingliederung bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt voraus, dass der Organträger über eine nach der Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit verfügt

Unser 6. Senat hatte zu entscheiden, ob in den Jahren 2014 bis 2016 eine körperschaftsteuerliche Organschaft bestand. Die "Organträgerin" war zu ca. 80 % an der "Organgesellschaft" beteiligt. Aufgrund der Satzung der "Organgesellschaft" war für bestimmte Geschäfte eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung waren mit einer Mehrheit von 91 % der Stimmen zu fassen.

Das Finanzamt verneinte eine finanzielle Eingliederung und damit den Bestand einer Organschaft. Diese Auffassung bestätigte unser 6. Senat mit seinem Urteil vom 24.11.2020, mit dem er die Klage der beiden betroffenen Gesellschaften abwies.

Der Senat bejahte dabei die Zulässigkeit der Klage, weil bei einem Streit über das Bestehen einer Organschaft sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft klagebefugt sei. Das Bestehen einer Organschaft lehnten die Richter hingegen ab. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Organschaft, wonach ein Organträger für eine finanzielle Eingliederung über die qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen müsse, sei auf die körperschaftsteuerliche Organschaft zu übertragen. Im Streitfall habe die "Organträgerin" ihren Willen nicht alleine durchsetzen können, weil sie nicht über die in der Satzung der "Organgesellschaft" geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügt habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde von den Klägerinnen eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. I R 50/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3291/19 F](#)

Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erzielt gewerbliche Einkünfte

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beehrte mit ihrer Klage die Einordnung ihrer Einkünfte als solche aus freiberuflicher Tätigkeit.

An der Klägerin waren ein Kommanditist (Steuerberater A) und zwei Komplementäre (Steuerberater B und eine Steuerberatungsgesellschaft mbH) beteiligt. Geschäftsführer der Klägerin waren die beiden Komplementäre . Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Gewinn und Verlust der Klägerin beteiligt war, war der Steuerberater B.

Das beklagte Finanzamt qualifizierte die Einkünfte der Klägerin als solche aus Gewerbebetrieb. Dieser Einordnung schloss sich unser 9. Senat in seinem Urteil vom 26.11.2020 an. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass nicht alle Gesellschafter der Klägerin freiberufliche Einkünfte erzielt hätten. Die Einkünfte der Steuerberatungsgesellschaft mbH seien kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte. Aufgrund ihrer Haftung als Komplementärin und ihrer Geschäftsführungsbefugnis sei die GmbH eine Mitunternehmerin der klagenden Kommanditgesellschaft . Diese mitunternehmerische Beteiligung der Steuerberatungsgesellschaft mbH sei so zu behandeln wie die Beteiligung eines Berufsfremden. Der Umstand, dass der einzige Gesellschafter der GmbH Steuerberater sei, ändere daran nichts .

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. VIII R 31/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2236/18 F](#)

Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung ist ein Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG

Eine Zwangsversteigerung eines Grundstücks kann ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG sein. Dies hat unser 2. Senat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Im Jahr 2019 wurden zwei Grundstücke des Antragstellers zwangsversteigert. Beide Grundstücke hatte er im Jahr 2009 im Wege der Zwangsversteigerung erworben. Das Finanzamt sah darin zwei private Veräußerungsgeschäfte und versteuerte sonstige Einkünfte des Antragstellers.

Im Aussetzungsverfahren führte der Antragsteller dagegen zwei Argumente an: Zum einen sei ein Eigentumsverlust aufgrund einer Zwangsversteigerung keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG. Eine Zwangsversteigerung beruhe - wie eine Enteignung - nicht auf einem willentlichen Entschluss des Eigentümers. Zum anderen sei für die Berechnung der Zehnjahresfrist nicht auf den Zeitpunkt der Abgabe des Meistgebots, sondern auf das spätere Datum des Zuschlagsbeschlusses abzustellen. Bei beiden Grundstücken sei der Zuschlagsbeschluss nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt worden.

Der Senat hatte keine Zweifel am Vorliegen privater Veräußerungsgeschäfte und lehnte eine Aussetzung der Vollziehung ab. Auch bei einer Zwangsversteigerung beruhe der Eigentumsverlust auf einem Willensentschluss des Eigentümers, weil er den Eigentumsverlust - anders als bei einer Enteignung - durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern könne. Ob dem Antragsteller dies wirtschaftlich möglich gewesen sei, sei insofern nicht entscheidend.

Die Richter bejahten außerdem eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb. Entscheidend sei dabei der Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots, nicht die Erteilung des Zuschlagsbeschlusses. Für die Berechnung der Frist des § 23 EStG sei grundsätzlich das obligatorische Rechtsgeschäft maßgeblich. Bei einer Zwangsversteigerung sei der obligatorische Teil mit der Abgabe des Meistgebots abgeschlossen. Der Zuschlag, mit dem der Erwerber das Eigentum kraft Hoheitsakt erwerbe, sei der "dingliche" Akt der Eigentumsübertragung.

Die Entscheidung im Volltext: [2 V 2664/20 A\(E\)](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Rechtmäßigkeit eines Duldungsbescheids bei vorsätzlicher Benachteiligung i.S.d. § 3 AnfG

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1482/17 AO](#)

Zu den Anforderungen an eine Unterschrift eines Zustellers auf einer Postzustellungsurkunde

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3436/18 KV](#)

Zur Einordnung von Einkommensteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 303/18 E](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Januar 2021

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelles aus dem Finanzgericht Düsseldorf

Im Namen der Angehörigen des Finanzgerichts Düsseldorf wünschen wir Ihnen ein frohes - und vor allem gesundes - neues Jahr. Auch im Jahr 2021 werden wir Sie mit unserem Newsletter regelmäßig über Neuigkeiten rund um unser Gericht informieren. Wie gewohnt erhalten Sie Informationen über unsere aktuellen Entscheidungen, Personalveränderungen und - sobald es die Lage wieder zulässt - Veranstaltungen.

Gerichtsbetrieb in Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie hat unser aller Leben seit Monaten fest im Griff. Trotz der in dieser Woche in Kraft getretenen Neuregelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus kann unser Gerichtsbetrieb ohne zusätzliche Einschränkungen fortgeführt werden.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit des Gerichts und zur Durchführung von Gerichtsterminen erhalten Sie auf unserer [Homepage](#). Sollten Sie weitere Fragen zu einem konkreten Verfahren haben, können Sie sich gerne innerhalb der Dienstzeiten an die jeweils zuständige Serviceeinheit wenden.

Neueinstellungen

In diesem Jahr werden wir mehrere neue Richter/-innen einstellen. Den Anfang hat Herr Michael Krebbers gemacht, der seit dem Jahresbeginn unserem 15. Senat angehört und für die Bearbeitung von Einkommensteuerverfahren aus den Bezirken der Finanzämter Essen Nord-Ost, Remscheid, Dinslaken und Velbert sowie von Kindergeldverfahren zuständig ist.



Quelle: Justiz NRW

Herr Krebbers ist von der Finanzverwaltung des Landes NRW, wo er bislang als Sachgebietsleiter tätig war, an das Finanzgericht Düsseldorf gewechselt. Vor seinem Jura-Studium und seinem anschließenden Referendariat absolvierte Herr Krebbers eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung NRW.

In Kürze - voraussichtlich am 15.01.2021 - werden zwei weitere Richterstellen am Finanzgericht Düsseldorf ausgeschrieben. Bei Interesse an einer Tätigkeit als Finanzrichter/-in können Sie sich bereits jetzt mit unserem Personaldezernenten, Herrn Richter am Finanzgericht Dr. Oliver Rode, in Verbindung setzen. Seine Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Eine finanzielle Eingliederung bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt voraus, dass der Organträger über eine nach der Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit verfügt

Unser 6. Senat hatte zu entscheiden, ob in den Jahren 2014 bis 2016 eine körperschaftsteuerliche Organschaft bestand. Die "Organträgerin" war zu ca. 80 % an der "Organgesellschaft" beteiligt. Aufgrund der Satzung der "Organgesellschaft" war für bestimmte Geschäfte eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung waren mit einer Mehrheit von 91 % der Stimmen zu fassen.

Das Finanzamt verneinte eine finanzielle Eingliederung und damit den Bestand einer Organschaft. Diese Auffassung bestätigte unser 6. Senat mit seinem Urteil vom 24.11.2020, mit dem er die Klage der beiden betroffenen Gesellschaften abwies.

Der Senat bejahte dabei die Zulässigkeit der Klage, weil bei einem Streit über das Bestehen einer Organschaft sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft klagebefugt sei. Das Bestehen einer Organschaft lehnten die Richter hingegen ab. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Organschaft, wonach ein Organträger für eine finanzielle Eingliederung über die qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen müsse, sei auf die körperschaftsteuerliche Organschaft zu übertragen. Im Streitfall habe die "Organträgerin" ihren Willen nicht alleine durchsetzen können, weil sie nicht über die in der Satzung der "Organgesellschaft" geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügt habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Finanzgericht zugelassene Revision wurde von den Klägerinnen eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. I R 50/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 3291/19 F](#)

Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erzielt gewerbliche Einkünfte

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG beehrte mit ihrer Klage die Einordnung ihrer Einkünfte als solche aus freiberuflicher Tätigkeit.

An der Klägerin waren ein Kommanditist (Steuerberater A) und zwei Komplementäre (Steuerberater B und eine Steuerberatungsgesellschaft mbH) beteiligt. Geschäftsführer der Klägerin waren die beiden Komplementäre . Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, die nicht am Gewinn und Verlust der Klägerin beteiligt war, war der Steuerberater B.

Das beklagte Finanzamt qualifizierte die Einkünfte der Klägerin als solche aus Gewerbebetrieb. Dieser Einordnung schloss sich unser 9. Senat in seinem Urteil vom 26.11.2020 an. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass nicht alle Gesellschafter der Klägerin freiberufliche Einkünfte erzielt hätten. Die Einkünfte der Steuerberatungsgesellschaft mbH seien kraft Gesetzes gewerbliche Einkünfte. Aufgrund ihrer Haftung als Komplementärin und ihrer Geschäftsführungsbefugnis sei die GmbH eine Mitunternehmerin der klagenden Kommanditgesellschaft . Diese mitunternehmerische Beteiligung der Steuerberatungsgesellschaft mbH sei so zu behandeln wie die Beteiligung eines Berufsfremden. Der Umstand, dass der einzige Gesellschafter der GmbH Steuerberater sei, ändere daran nichts .

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. VIII R 31/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 2236/18 F](#)

Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung ist ein Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG

Eine Zwangsversteigerung eines Grundstücks kann ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG sein. Dies hat unser 2. Senat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Im Jahr 2019 wurden zwei Grundstücke des Antragstellers zwangsversteigert. Beide Grundstücke hatte er im Jahr 2009 im Wege der Zwangsversteigerung erworben. Das Finanzamt sah darin zwei private Veräußerungsgeschäfte und versteuerte sonstige Einkünfte des Antragstellers.

Im Aussetzungsverfahren führte der Antragsteller dagegen zwei Argumente an: Zum einen sei ein Eigentumsverlust aufgrund einer Zwangsversteigerung keine Veräußerung i.S.d. § 23 EStG. Eine Zwangsversteigerung beruhe - wie eine Enteignung - nicht auf einem willentlichen Entschluss des Eigentümers. Zum anderen sei für die Berechnung der Zehnjahresfrist nicht auf den Zeitpunkt der Abgabe des Meistgebots, sondern auf das spätere Datum des Zuschlagsbeschlusses abzustellen. Bei beiden Grundstücken sei der Zuschlagsbeschluss nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt worden.

Der Senat hatte keine Zweifel am Vorliegen privater Veräußerungsgeschäfte und lehnte eine Aussetzung der Vollziehung ab. Auch bei einer Zwangsversteigerung beruhe der Eigentumsverlust auf einem Willensentschluss des Eigentümers, weil er den Eigentumsverlust - anders als bei einer Enteignung - durch eine Befriedigung der Gläubiger verhindern könne. Ob dem Antragsteller dies wirtschaftlich möglich gewesen sei, sei insofern nicht entscheidend.

Die Richter bejahten außerdem eine Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb. Entscheidend sei dabei der Tag der Abgabe des jeweiligen Meistgebots, nicht die Erteilung des Zuschlagsbeschlusses. Für die Berechnung der Frist des § 23 EStG sei grundsätzlich das obligatorische Rechtsgeschäft maßgeblich. Bei einer Zwangsversteigerung sei der obligatorische Teil mit der Abgabe des Meistgebots abgeschlossen. Der Zuschlag, mit dem der Erwerber das Eigentum kraft Hoheitsakt erwerbe, sei der "dingliche" Akt der Eigentumsübertragung.

Die Entscheidung im Volltext: [2 V 2664/20 A\(E\)](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Rechtmäßigkeit eines Duldungsbescheids bei vorsätzlicher Benachteiligung i.S.d. § 3 AnfG

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 1482/17 AO](#)

Zu den Anforderungen an eine Unterschrift eines Zustellers auf einer Postzustellungsurkunde

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3436/18 KV](#)

Zur Einordnung von Einkommensteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 303/18 E](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569